

Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl. I 2006 S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 33) ergeht folgende Verfügung:

1. Abweichend von § 3 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen Verkaufsstellen innerhalb folgender Straßenzüge
 - Badeweg
 - Ernst-Ihle-Straße
 - Wiederholdstraße
 - Zur Schanze
 - Pfützentriesch
 - Erich-Rohde-Straße
 - Hessenallee

aus Anlass des Kunst- und Handwerkermarkts „Ziegenhain vom Feinsten“ des Gewerbe- und Tourismusvereins Schwalmstadt - G.U.T. - am Sonntag, den 6. September 2026, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden offengehalten werden.

2. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere Dienstleistungsunternehmen fallen ebenso wie Apotheken nicht unter diese Regelung.
3. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 1 HLöG sind Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen (Anlassereignisse) berechtigt, abweichend von § 3 HLöG die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen freizugeben.

Gegenstand der aktuellen Freigabe ist die Veranstaltung „Ziegenhain vom Feinsten“ des Gewerbe- und Tourismusvereines - G.U.T. - am Sonntag, den 6. September 2026.

Neben dem eigentlichen Marktbetrieb findet ein umfangreiches Kultur- und Musikprogramm statt, das sich auf den gesamten Marktbereich erstreckt.

Ein besonderer Schwerpunkt der Veranstaltung liegt auf dem Angebot von Kunst- und Handwerkswaren. Ergänzend hierzu findet traditionell eine Kunstaussstellung mit Werken aus der Region statt.

Aufgrund der Erfahrungen der Vorjahre beteiligen sich mehr als 35 Vereine, Verbände sowie Marktbesucher am Marktgeschehen und bewerben hierbei ihre Arbeit und Produkte. Weiter ist davon auszugehen, dass voraussichtlich 10 - 12 Ladengeschäfte von der zusätzlichen Ladenöffnung Gebrauch machen werden.

Als ergänzendes Programm ist der verkaufsoffene Sonntag in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr vorgesehen. Die Ladenöffnung ist dabei räumlich auf den Bereich beschränkt, in dem auch das Marktgeschehen stattfindet.

Besucherprognose

Analog zu den Vorjahren wird mit ca. 3.000 Besuchern gerechnet. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass es sich hierbei um eine realistische Einschätzung handelt. Der Markt wird überregional beworben und verfügt entsprechend über eine hohe Anziehungskraft. Durch das umfangreiche und vielfältige Programm sowie die zahlreichen Marktstände wird eine große Anzahl von potenziellen Besuchern angesprochen. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen kann es - wie bei Open-Air-Veranstaltungen üblich - zu einer geringeren Besucherzahl kommen. Die vorstehenden Angaben verdeutlichen, dass die Sonntagsöffnung nicht im Vordergrund steht, sondern lediglich eine Ergänzung zur Hauptveranstaltung darstellt.

Lokale Begrenzung

Die Festlegung des von der Ladenöffnung betroffenen Bereichs erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Dem Erfordernis eines engen räumlichen Zusammenhangs zwischen Marktgeschehen und den zur Ladenöffnung berechtigten Geschäften wird hiermit Rechnung getragen. Da die Ladenöffnung ausschließlich für den Marktbereich zugelassen wird, ist der erforderliche lokale Bezug eindeutig gegeben.

Der Streckenverlauf des Marktgebietes beträgt ca. 800 m. Bei einer durchschnittlichen Straßenbreite von 6 m ergibt sich hieraus eine Marktfläche von rd. 4.800 m². Zusätzlich werden Standplätze auf privaten Geschäftsgrundstücken innerhalb des Marktgebietes genutzt.

Das Einzelhandelskonzept für die Stadt Schwalmstadt weist für das Haupt- und Nebenzentrum (das Marktgebiet entspricht ca. 1/3) eine Verkaufsfläche von insgesamt 7.830 m² aus. Da nicht alle Ladengeschäfte (insbesondere die Lebensmittelmärkte) im Marktgebiet öffnen werden, liegt die tatsächlich genutzte Verkaufsfläche unterhalb der Gesamtmarktfläche.

Kirchliche sowie sonstige Belange wurden im Rahmen der Entscheidung ebenfalls berücksichtigt.

Hinweis

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Freigabeentscheidung haben gem. § 6 Abs. 3 HLöG keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Magistrat der Konfirmationsstadt Schwalmstadt, Marktplatz 1, 34613 Schwalmstadt eingelegt werden.

Schwalmstadt, den 21. April 2026

Der Magistrat
der Konfirmationsstadt Schwalmstadt
gez.

Kreuter, Bürgermeister